



HEINRICH HEINE  
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Institut für Sozialwissenschaften

**1. In Aufbau-, Vertiefungs- und Masterseminaren entfällt die Anwesenheitspflicht.** Die Lehrenden empfehlen dennoch nachdrücklich die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

Die **Anwesenheitspflicht** besteht jedoch **weiterhin in Übungen** (im Propädeutikmodul und Methodenmodul), in **Lehrforschungsprojekten**, in den **Masterforen** sowie in **Berufsfeld- und Praktikumskursen**. Es gilt hier die im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung für Übungen oder Veranstaltungen, die der Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses dienen. Diese Kriterien treffen **auch für die Basisseminare** zu. Auch hier **gilt also die Anwesenheitspflicht weiterhin**.

**2. Ansonsten gelten die bisherigen Prüfungsordnungen** für die Bachelor- und Masterstudiengänge.



HEINRICH HEINE  
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Institut für Sozialwissenschaften

**3.** Voraussetzung für den **Erwerb eines Beteiligungsnachweises und der entsprechenden Creditpoints** in allen Lehrveranstaltungen ist weiterhin die aktive Teilnahme am Seminar, die **über spezifizierte Studienleistungen** dokumentiert wird. Dabei gilt weiter die Bestimmung der BA/MA-Prüfungsordnung, dass „der Nachweis der aktiven Teilnahme durch eine dokumentierte Einzelaktivität ... das Bemühen der/des Studierenden um eine angemessene Leistung erkennen lassen (muss)“. Spezifizierte Studienleistungen können wie bisher auch in Referaten, Leseprotokollen, schriftlichen Kommentaren zu Referaten, Diskussionsbeiträgen, Anleitungen von Gruppendiskussionen und anderen von den Lehrenden zu definierenden Aktivitäten bestehen. Diese sollen sich im Umfang an den bisher geforderten Einzelleistungen orientieren und dürfen nicht als Kompensation für den Wegfall der Anwesenheitspflicht ausgeweitet werden. Bei Aufbau Seminaren in Form von Vorlesungen bleibt es beim Erwerb eines BNs durch schriftliche(n) Test(s).

**4.** Lehrende können **zur Organisation des Kurses** auch in Seminaren weiterhin **Teilnahmelisten** führen. Diese dürfen jedoch nicht zur Beurteilung der aktiven Teilnahme herangezogen werden. Die Studierenden sind gegebenenfalls explizit darauf hinzuweisen, welchem Zweck die Teilnahmeliste dient.